



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az.: BK6-17-168

In dem Verwaltungsverfahren

zur Anpassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages (Strom) an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Faxel
und den Beisitzer Jens Lück

am 20.12.2017 beschlossen:

1. Die Festlegung BK6-13-042 vom 16.04.2015 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Anlage 1 der vorgenannten Festlegung wird nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Festlegung geändert.
 - b. Die Anlage 2 der vorgenannten Festlegung wird durch Anlage 2 zu dieser Festlegung ersetzt.
 - c. Die Anlage 3 der vorgenannten Festlegung wird durch Anlage 3 zu dieser Festlegung ersetzt.
 - d. Die Anlage 4 der vorgenannten Festlegung wird durch Anlage 4 zu dieser Festlegung ersetzt.

2. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG werden verpflichtet, neu abzuschließende Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge wörtlich entsprechend der in den Anlagen 1 bis 4 dieser Festlegung sowie der in der Anlagen 5 der Festlegung BK6-13-042 vom 16.04.2015 festgelegten Regelungen abzuschließen. Bereits abgeschlossene Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge sind wörtlich an die Anlagen 1 bis 4 zu dieser Festlegung anzupassen.
3. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden verpflichtet, den Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag in der Fassung, die dieser durch die vorliegende Festlegung erhalten hat, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Netznutzern einen Abschluss des Vertrages im Wege der Textform zu ermöglichen. Der Vertragsschluss kann dadurch bewirkt werden, dass der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes und der Netznutzer unter Bezugnahme auf den in der Anlage festgelegten Standardvertrag übereinstimmende Willenserklärungen in Textform austauschen. Der Antragende hat dabei den hier festgelegten Standardvertrag als Anlage zu übersenden. Dabei müssen die Angaben zur Identifikation der den Vertrag schließenden Marktbeteiligten sowie das Datum des Vertragsschlusses übereinstimmend konkretisiert werden.
4. Die Verfügungen nach den Tenorziffern 1 bis 3 werden zum 01.04.2018 wirksam.
5. Die Tenorziffern 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die Betreiber von Netzen zur Versorgung von Eisenbahnen mit leitungsgebundener Energie im Sinne des § 3a EnWG.
6. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
7. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

I. Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Anpassung des Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende.

(1) Zur Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbraucher und Lieferanten als Netznutzer gemäß § 20 Abs. 1a EnWG einen Netznutzungsvertrag (nachfolgend: NNV) mit demjenigen Netzbetreiber abzuschließen, aus dessen Netz die Entnahme und in dessen Netz die Einspeisung von Elektrizität erfolgen soll. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzes zur Durchleitung von Elektrizität, insbesondere die Bereitstellung des Netzes und die Vergütung. Er kann für eine einzelne Entnahme- oder Einspeisestelle geschlossen werden oder als Lieferantenrahmenvertrag zwischen einem Netzbetreiber und einem Lieferanten für eine unbestimmte Zahl von Entnahme-/Einspeisestellen.

(2) Am 02.09.2016 trat das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (BGBl. I, S. 2034) in Kraft. Es führte mit Artikel 1 das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ein, das die gesetzlichen Vorgaben für den Roll-Out von intelligenter Messtechnik (im Sprachgebrauch „Smart Meter“) enthält. Die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen obliegt nach dem MsbG dem grundzuständigen Messstellenbetreiber. Dieser ist zunächst der Netzbetreiber, wobei ihm gem. §§ 41 ff. MsbG ein Recht zur Übertragung der Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zusteht. Im Falle einer erfolgreichen Übertragung geht die Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme auf das neue Unternehmen über. Im Bereich konventioneller Messtechnik (Ferrariszähler, eHZ, RLM-Zähler etc.) verbleibt die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb dagegen beim Netzbetreiber. Es kann also in einem Netzgebiet zwei grundzuständige Messstellenbetreiber geben: Denjenigen für die konventionelle Messtechnik (immer der Netzbetreiber) und denjenigen für die modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme. Zudem bleibt es dabei, dass wettbewerbliche Messstellenbetreiber (sog. „Dritte“) gem. § 5 MsbG auf Wunsch des Anschlussnutzers den Messstellenbetrieb durchführen können. Unter den in § 6 MsbG geregelten Voraussetzungen kann ab dem Jahr 2021 auch der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dadurch alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.

Die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen wird gem. §§ 29 Abs. 1 bis 3, 31 Abs. 1 bis 3, 32 MsbG vollständig aus einer sog. „Preisobergrenze“ finanziert und unterliegt nicht dem Regime der Anreizregulierung und der

Stromnetzentgeltverordnung. Der für diese Messtechnik grundzuständige Messstellenbetreiber muss den Roll-Out vollständig aus den vom Anschlussnutzer – bzw. ggf. ab 2021 vom Anschlussnehmer – erhobenen und vom MsbG durch die Preisobergrenze limitierten Entgelten finanzieren. Dagegen wird der Messstellenbetrieb konventioneller Messtechnik durch den Netzbetreiber über die Netzentgelte finanziert. Konsequenterweise wird deshalb durch das MsbG der Betrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme vom Netzbetrieb buchhalterisch entflochten.

Das MsbG ersetzt zudem die §§ 21b-21i Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Messzgangsverordnung (MessZV).

(3) Die Beschlusskammer 6 in Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hatte bereits mit Festlegung vom 20.12.2016 (Az. BK6-16-200) gemeinsam mit der für Gas zuständigen Beschlusskammer 7 (Az. BK7-16-142) die für das Messwesen relevanten Geschäftsprozesse einer ersten Änderung unterzogen. Im Strombereich betraf dies im Wesentlichen die Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE), die Wechselprozesse im Messwesen (WiM) und die Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom), kurz MPES. In diesem sogenannten „Interimsmodell“ wurden insbesondere Übergangsregelungen geschaffen, um den durch das MsbG in Bezug auf die Aufbereitung und Verteilung von Messwerten aus intelligenten Messsystemen erforderlich gewordenen Systemwechsel vorzubereiten. Das Interimsmodell ist gem. § 60 Abs. 2 S. 2 MsbG im Stromsektor gesetzlich bis zum 31.12.2019 befristet. Die Umstellung der gesamten Marktkommunikation auf die sternförmige Verteilung der Messwerte im Sinne eines so genannten "Zielmodells" wird derzeit von der Beschlusskammer vorbereitet. Hierfür sieht § 60 Abs. 2 S. 1 MsbG vor, dass bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen die Aufbereitung der Messwerte, insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung, im Smart-Meter-Gateway und die Datenübermittlung über das Smart-Meter-Gateway direkt an die berechtigten Stellen erfolgen soll.

(4) Die Gesamtheit der Vorgaben im Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende bewirkte eine erhebliche Veränderung des Rechtsrahmens, der dem heute geltenden Standardvertrag zugrunde liegt und macht eine Aktualisierung erforderlich.

Auf Anregung der Bundesnetzagentur haben die Verbände BDEW und VKU sowie der bne Vorschläge zur Anpassung des geltenden Standardvertrages erarbeitet. Die Verbände haben dabei, basierend auf dem bislang festgelegten Standardvertrag, die aus ihrer Sicht durch das Inkrafttreten des MsbG erforderlichen Vertragsänderungen dargelegt.

II. Um den Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag an diese erheblichen Veränderungen des Rechtsrahmens anzupassen, hat die Beschlusskammer am 01.03.2017 ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet und dies im Amtsblatt Nr. 05/2017 vom 15.03.2017 (Verfügung

Nr. 30/2017) sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zugleich hat die Beschlusskammer unter dem Aktenzeichen BK6-17-042 den Entwurf eines Muster-Netznutzungsvertrages/ -Lieferantenrahmenvertrages im Zeitraum vom 01.03.2017 bis zum 29.03.2017 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur öffentlichen Konsultation gestellt. Diese Konsultation unter dem Aktenzeichen BK6-17-042 umfasste ebenfalls den bereits mit Datum vom 23.08.2017 festgelegten Messstellenbetriebsrahmenvertrag, so dass der nun später festzulegende Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag ein neues Aktenzeichen (BK6-17-168) erhalten hat. Mit E-Mail vom 03.03.2017 haben die Beschlusskammern das Bundeskartellamt, die Landesregulierungsbehörden sowie den Länderausschuss über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Im Rahmen der Konsultation, die auch den Entwurf des überarbeiteten Messstellenrahmenvertrages beinhaltet, haben sich folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen beteiligt:

Albwerk GmbH & Co. KG, Avacon AG, Bayernwerk AG, Becker Büttner Held (BBH), BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), Bundesverband Energiespeicher BVES, DB Energie GmbH; E.DIS AG, EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG; EnBW Energie Baden-Württemberg AG; Energieversorgung Cottbus GmbH, Energieversorgung Inselsberg GmbH; eneREGIO GmbH; E.ON Energie Deutschland GmbH; E WIE EINFACH GmbH; e.wa riss Netze GmbH; EWE NETZ GmbH; EWR Remscheid GmbH; GEODE - Verband der unabhängigen Strom- und Gasverteilernetzen; GeraNetz GmbH; GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen, HanseWerk AG; innogy SE; Mittelhessen Netz GmbH; MVV Energie AG, Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzgesellschaft Potsdam GmbH, Netzgesellschaft Schwerin mbH, Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Oberhausener Netzgesellschaft mbH, Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co.KG, Pfalzwerke Netz AG, Saalfelder Energienetze GmbH, Schleswiger Stadtwerke GmbH, Schleswig-Holstein Netz AG, Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH, Städtische Werke Spremberg (Lausitz) GmbH, Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Stadtwerke Buxtehude GmbH, Stadtwerke Flensburg GmbH, Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, Stadtwerke Konstanz GmbH; Stadtwerke Leipzig GmbH, Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH, Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH, Stadtwerke Niesky GmbH, Stadtwerke Nürtingen GmbH, Stadtwerke Oranienburg GmbH, Stadtwerke Passau GmbH, Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH, Stadtwerke Rottenburg (Wümme) GmbH Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH Stadtwerke Torgau GmbH, Stadtwerke Weinheim GmbH, Stadtwerke Wernigerode GmbH, Stadtwerke Zeven GmbH, StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG, SW Kiel Netz GmbH, SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Unterfränkische Überlandzentrale eG, Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Vattenfall Europe Sales GmbH, Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU).

III. Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gem. § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte Bezug genommen.

B.

I. Rechtsgrundlage

Die Verfügung beruht hinsichtlich der Tenorziffern 1 bis 3 und 5 auf § 29 Abs. 1, 2 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 7, 9, 15, 17, 18, 19, 22, §§ 24 und 25 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sowie § 47 Abs. 2 Nr. 1, 7, 10, § 75 Nr. 3, 4, 10 MsbG. Die mit Tenorziffer 4 ausgesprochene aufschiebende Befristung findet ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG). Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 6 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

II. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, §§ 47, 75 MsbG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

III. Formelle Anforderungen

1. Adressaten der Festlegung

1.1. Das Verfahren richtet sich an Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen aller Spannungsebenen. Die Verpflichtung zur Verwendung des Mustervertrages mit sämtlichen Vertragsanlagen gilt auch für Betreiber von geschlossenen Verteilnetzen.

1.2. Hingegen nicht durch die Festlegung verpflichtet werden Netzbetreiber im Vertragsverhältnis untereinander, den Mustervertrag zugrunde zu legen. Die Netzbetreiber erscheinen als gleichberechtigte Vertragspartner, anders als die Parteien im Verhältnis des Netzbetreibers zu sonstigen Netznutzern, nicht schutzbedürftig. Im Verhältnis der Netzbetreiber untereinander können beispielsweise zu Fragen der Unterbrechung oder Haftung weitergehende oder andere als die im Mustervertrag enthaltenen Regelungen sinnvoll sein. Deren Erforderlichkeit und Gestaltung können die Netzbetreiber am besten selber ermessen und als gleichberechtigte Vertragspartner verhandeln. Schließlich würde der Austausch bestehender Verträge einen hohen Aufwand erfordern, da die Netznutzung häufig im Zusammenhang mit anderen Vertragsbeziehungen zur Netzkopplung geregelt wird und folglich auch diese Verträge umgestaltet werden müssten. Dem stünde kein erkennbarer Gewinn gegenüber. Auch aus Gründen der Transparenz besteht kein Regelungsbedarf. Die Netznutzung unter Netzbetreibern ist nicht variabel, sondern aus den tatsächlichen Gegebenheiten des Aneinandergrenzens der Netze notwendig.

1.3. Ebenfalls nicht in den Geltungsbereich dieser Festlegung einbezogen sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, soweit diese Netze zur Versorgung von Eisenbahnen mit leitungsgebundener Energie (insbesondere mit Fahrstrom) betreiben. Diesbezüglich gilt zwar gemäß § 3a EnWG, dass diese Tätigkeit dem Regulierungsregime des Energiewirtschaftsgesetzes unterfällt. Jedoch unterscheidet sich die Netzzugangsabwicklung in diesen Netzen aus technischen Gründen in vielen Details von derjenigen im 50-Hz-Stromnetz. Die Kammer sieht daher zum jetzigen Zeitpunkt von einer Standardisierung der diesbezüglichen Netznutzungsverträge ab.

2. Formgerechte Zustellung

Eine formgerechte Zustellung an die Adressaten der Festlegung erfolgt gemäß § 73 EnWG. Die Einzelzustellung an die Adressaten wird durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ersetzt. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um eine Änderungsfestlegung gemäß § 29 Abs. 2 EnWG und damit um einen in Form der öffentlichen Bekanntmachung zustellbaren Verwaltungsakt. Die Festlegung ergeht gegenüber einer Gruppe von Netzbetreibern und damit gegenüber dem von § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zugelassenen Adressatenkreis. Die Entscheidung wird im Amtsblatt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweis auf die Internetveröffentlichung und die Wirkweise der Zustellungsfiktion veröffentlicht. An dem Tag zwei Wochen nach Veröffentlichung des Amtsblattes gilt die vorliegende Entscheidung daher gegenüber den vorgenannten Adressaten als zugestellt.

3. Anhörung

Die Bundesnetzagentur hat die Verfahrenseinleitung mittels Veröffentlichung im Internet und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht und den Vertragsentwurf vom 01.03.2017 bis zum 29.03.2017 zur öffentlichen Konsultation gestellt, sodass die erforderliche Anhörung durchgeführt wurde. Zahlreiche Unternehmen haben zu dem Entwurf Stellung genommen.

4. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß förmlich beteiligt. Die förmliche Beteiligung des Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 EnWG erfolgte durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 26.10.2017. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG am selben Tag ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In seiner Sitzung vom 23.11.2017 wurde der Länderausschuss zudem über die geplante Festlegung mündlich informiert.

IV. Aufgreifermessen

Die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen gem. § 66 Abs. 1 EnWG war erforderlich und geboten.

Die Änderungsfestlegung war erforderlich, da das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende umfangreiche Änderungen am Rechtsrahmen herbeiführt. Parallel zur Einführung der neuen Begriffe „moderne Messeinrichtung“ und „intelligentes Messsystem“ wird für diese Art von Messtechnik ein vollständig neues Regulierungsregime eingeführt. Damit einher geht die Novellierung der Aufgabenverteilung hinsichtlich des Messstellenbetriebs. So ist der Netzbetreiber nicht mehr zwangsläufig für alle Messlokationen im Netzgebiet grundzuständiger Messstellenbetreiber, soweit kein wettbewerblicher Dritter beauftragt wurde. Die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb mit konventioneller Messtechnik liegt zwar auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende beim Netzbetreiber. Die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen kann der Netzbetreiber jedoch gem. §§ 41ff. MsbG an ein netzbetreiberfremdes Unternehmen übertragen. Der bisherige Vertrag unterschied nicht zwischen der Grundzuständigkeit für die konventionelle Messtechnik und der Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme. Zwar ändert sich für die konventionelle Messtechnik die Rechtslage insoweit nicht. Hinsichtlich der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme kann aber aus den vorstehend dargelegten Gründen künftig nicht in jedem Fall von einer Zuständigkeit des Netzbetreibers als grundzuständigem Messstellenbetreiber ausgegangen werden; ebenso kann auf diese Technik das Abrechnungssystem über die Netzentgelte nicht übertragen werden. Eine Abgrenzung der Zuständigkeit des Netzbetreibers als grundzuständigem Messstellenbetreiber je nach eingebauter Messtechnik ist im Rahmen des Netznutzungsvertrages daher erforderlich geworden.

Daneben wurden durch die Interimsfestlegungen zur elektronischen Marktkommunikation die neuen Begrifflichkeiten „Marktlokation“ und „Messlokation“ sektorenübergreifend für Strom und Gas eingeführt. Die Definitionen werden in dem von BDEW entwickelten und veröffentlichten „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt, Version 1.1“ und im Messstellenbetreiberrahmenvertrag (BK6-17-042 bzw. für den Gassektor BK7-17-026) ebenfalls verwendet. Deshalb war eine Harmonisierung des Netznutzungsvertrages/ Lieferantengerichteten Rahmenvertrages mit den Geschäftsprozessen der Marktkommunikation und dem am 23.08.2017 festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag geboten, um im Markt ein einheitliches Begriffsverständnis für die vertragliche und marktprozessuale Abwicklung zu etablieren.

Die Entscheidung greift in vertretbarem Umfang in die Rechte der Betroffenen ein. Zwar macht sie einen Austausch bestehender Verträge erforderlich. Der damit einhergehende Aufwand rechtfertigt sich allerdings durch die ohnehin erforderliche Anpassung bestehender Netznut-

zungsverträge/ Lieferantenrahmenverträge an die neue Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende. Eine Überarbeitung wäre daher unabhängig davon erforderlich, ob diese durch die Beschlusskammer begleitet wird oder nicht. Auch hat die Beschlusskammer sich bei der Anpassung auf ein Minimum beschränkt, um den bestehenden Muster-Netznutzungsvertrag so weit wie möglich erhalten zu können und die Umstellung für den Markt so wenig invasiv wie möglich zu halten. Die Kammer hat zudem nun die Möglichkeit eröffnet, den online zu veröffentlichenden Vertrag durch beiderseitige Bezugnahme in Textform abzuschließen, was den operativen Aufwand zur Vertragsumstellung zusätzlich absenkt.

Die Anpassung des mit Beschluss vom 16.04.2015 (Az. BK6-13-042) festgelegten Mustervertrages wird grundsätzlich von der überwiegenden Anzahl der Konsultationsteilnehmer begrüßt. Soweit die DB Energie es für unvertretbar hält, dass durch die Umstellung der Vertragsbeziehungen auf ein geändertes Vertragswerk nach nur rund zwei Jahren erneut Aufwand generiert wird, steht dies nicht zur Disposition der Beschlusskammer. Das MsbG ist seit dem 02.09.2016 in Kraft und sieht zudem keinerlei Übergangsfristen für die Vertragsanpassung vor.

Der bne und die EnBW AG, die E.ON Energie Deutschland GmbH sowie die E WIE EINFACH GmbH begrüßen ausdrücklich die in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Mustervertrages zum Ausdruck kommende klare Abgrenzung zwischen konventionellen Messeinrichtungen einerseits und modernen Messeinrichtungen sowie intelligenten Messsystemen andererseits. Der bne lehnt zudem die Ergänzung des Lieferantenrahmenvertrages um weitere Anlagen ab.

Seitens einiger Konsultationsteilnehmer, insbesondere der Avacon AG, der Pfalzwerke Netz AG und der Saalfelder Energienetze GmbH, wurde gefordert, den Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrag auf die Fälle auszudehnen, in denen der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber die Messstelle mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen betreibt. Diesen Forderungen nach einer Ausdehnung des Mustervertrages ist die Beschlusskammer aus den folgenden Gründen nicht nachgekommen.

Nicht gefolgt werden kann der in der Konsultation von der Pfalzwerke Netz AG vertretenen Auffassung, dass der grundzuständige Messstellenbetrieb unabhängig von der Art der eingesetzten Messtechnik immer notwendiger Teil des Netzzugangs sei und bereits deswegen im Netznutzungsvertrag geregelt werden müsse. Bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen ist der Messstellenbetrieb gesondert von der Netzzugangsleistung zu betrachten. Das ergibt sich bereits daraus, dass der Messstellenbetrieb bei dieser Messtechnik nicht in den Netzentgelten abbildbar ist und dass überdies gem. §§ 41 ff. MsbG eine Übertragung der Grundzuständigkeit auf ein netzbetreiberfremdes Unternehmen stattfinden kann. In der Gesetzesbegründung heißt es zudem: „Sah das EnWG 2011 den Gesamtbereich Messstellenbetrieb noch im Bereich des klassisch zu regulierenden Netzzugangs und der Anreizregulierung,

geht das MsbG mit der Herausnahme des Messstellenbetriebs aus dem Netzbetrieb und der Zuweisung zu dem über Preisobergrenzen regulierten grundzuständigen Messstellenbetrieb einen neuen, vereinfachenden Weg.“, BT-Drs. 18/7555, S. 10.

Auch bestünde anderenfalls die Gefahr, dass das Recht des Anschlussnutzers auf Beauftragung eines dritten Messstellenbetreibers nach § 5 MsbG dadurch beeinträchtigt wird, dass der Lieferant den Messstellenbetrieb nicht für jeden zur Auswahl stehenden Messstellenbetreiber, sondern nur für den Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber mit abwickelt. Es wäre dann zu befürchten, dass der Anschlussnutzer sich seinen Messstellenbetreiber von vornherein nicht mehr frei aussucht, sondern der Einfachheit halber den vom Lieferanten vorgesehenen Messstellenbetreiber wählt, obwohl er ansonsten einen anderen Messstellenbetreiber präferiert hätte.

Soweit die Pfalzwerke Netz AG der Auffassung ist, der bisher festgelegte Standardvertrag habe auch moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme erfasst, ist klarzustellen, dass es diese Messtechnik mangels gesetzlicher Definition vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende am 02.09.2016 aus rechtlicher Sicht nicht gab und der 2015 festgelegte Vertrag diese Messtechnik daher auch nicht umfasste.

Soweit in der Konsultation vorgebracht wurde, dass zumindest moderne Messeinrichtungen in den Standardvertrag integriert werden sollten, etwa weil diese preislich weitgehend mit konventionellen Zählern vergleichbar seien, ein separater Abrechnungsprozess und ein separates Forderungsmanagement finanziell nicht darstellbar seien und ihre Ablesung mit der bei konventioneller Messung identisch sei, so ist dieser Auffassung ebenfalls nicht zu folgen. Eine Präferenz, dass der Lieferant über den Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag auch den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen abzuwickeln hat, kann aufgrund des klaren Wortlautes des § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG nicht angenommen werden. Nach dieser Vorschrift bedarf die Durchführung des Messstellenbetriebs nur dann eines Vertrages zwischen Lieferant und Messstellenbetreiber, wenn der Lieferant dies verlangt.

Gegen eine Ausdehnung des Standardvertrages auf Fälle, in denen der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber die Messstelle mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen betreibt, sprechen nach Ansicht der Beschlusskammer auch Diskriminierungsgesichtspunkte. Anderenfalls würden grundzuständige Messstellenbetreiber, die gleichzeitig Netzbetreiber sind, gegenüber denjenigen grundzuständigen Messstellenbetreibern bevorzugt, welche die Grundzuständigkeit im Rahmen eines Übertragungsverfahrens nach §§ 41 ff. MsbG erhalten haben. Letzterer ist in der Regel nicht gleichzeitig Netzbetreiber. Eine Regelung des Messstellenbetriebs im Netznutzungsvertrag wäre insoweit nicht möglich. Die Aushandlung der Abwicklung des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme müsste für ihn weiterhin mit jedem einzelnen Lieferanten separat

erfolgen. Der mit dem Netzbetreiber identische grundzuständige Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme könnte dagegen auf den standardisierten Mustervertrag zurückgreifen. Der Aufwand im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss wäre wesentlich reduziert.

Soweit man der Auffassung ist, diese Problematik lasse sich dadurch umgehen, dass die Beschlusskammer – wie von BDEW, VKU, EnBW, innogy SE, Vattenfall Europe Sales GmbH, E.ON, e-wie-einfach, bne und Stadtwerke Leipzig GmbH gefordert – einen separaten Vertrag zum Messstellenbetrieb intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen festlegt, welcher dann gegebenenfalls mit dem Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag verknüpft werden könne, hat die Beschlusskammer im jetzigen Stadium des Rollouts von einer solchen Standardisierung abgesehen. Zwar würde ein solcher Vertrag sowohl den Netzbetreiber in der Rolle als grundzuständigen Messstellenbetreiber als auch den nach Abschluss eines Übertragungsverfahrens nach §§ 41 ff. MsbG grundzuständigen Messstellenbetreiber erfassen und würde zumindest das Diskriminierungspotential mindern. Auch erkennt die Beschlusskammer, dass der Aufwand für die Lieferanten und die Messstellenbetreiber reduziert würde und die Wirtschaftlichkeit der Abwicklung des Messstellenbetriebs erhöht würde.

Allerdings kann die Beschlusskammer zum jetzigen Zeitpunkt noch kein hinreichend großes Regelungsbedürfnis feststellen, das einen solchen Eingriff in die Privatautonomie rechtfertigen würde. Der Rollout intelligenter Messsysteme hat bisher nicht einmal begonnen, da es hierfür zunächst der Feststellung der technischen Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen nach § 31 S. 1 MsbG durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bedürfte, was zum Zeitpunkt dieser Festlegung noch nicht ansatzweise absehbar ist. Auch der Rollout moderner Messeinrichtungen steht gerade erst am Anfang. Bezüglich der neuen Messtechnik kann damit kaum bis gar nicht auf Erfahrungen aus der Praxis zurückgegriffen werden. Die Marktbeteiligten sind daher zunächst selbst aufgerufen, Lösungen für auftretende Konflikte zu suchen.

Das MsbG gibt in der beschriebenen Konstellation mit § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MsbG dem Lieferanten ein Wahlrecht an die Hand. Nach dieser Vorschrift bedarf die Durchführung des Messstellenbetriebs nur dann eines Messstellenvertrages mit dem Messstellenbetreiber, wenn der Energielieferant dies verlangt. Der Lieferant kann also selbst entscheiden, ob er einen Vertrag mit dem Messstellenbetreiber schließen möchte und seine Entscheidung ggf. mit Hilfe dieses Kontrahierungszwanges umsetzen. Entschließt er sich dagegen, muss der Anschlussnutzer (oder ab 2021 in den von § 6 MsbG geregelten Fällen auch der Anschlussnehmer) einen direkten Vertrag mit einem Messstellenbetreiber abschließen. Wird der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer nicht tätig, kommt gem. § 9 Abs. 3 S. 1 MsbG konkludent ein Vertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer zustande.

Der zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Lieferanten geschlossene Messstellenvertrag ist damit weder die einzige noch die gesetzlich als Standardfall vorgesehene Option eines Vertrages über den Messstellenbetrieb an einer Messlokation für moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme. Soweit von Lieferantenseite beklagt wird, dass ein nicht standardisierter Vertrag mit dem Messstellenbetreiber zu einem enormen und unwirtschaftlichen Aufwand führe, steht es dem Lieferanten frei, einen solchen Vertrag nicht abzuschließen.

V. Ausgestaltung der Vorgaben im Detail

1. Anpassung des Muster-Netznutzungsvertrages (Tenorziffern 1 und 2 sowie Anlagen 1 bis 4)

Die Tenorziffern 1 und 2 sehen die Änderung der bisherigen Festlegung zum Muster-Netznutzungsvertrag (BK6-13-042) gemäß den Anlagen 1 bis 4 vor. Soweit der Mustervertrag und dessen Anlagen (BK6-13-042) durch die vorliegende Festlegung nicht geändert werden, gelten sie in der bislang gültigen Fassung unverändert fort.

In der Anlage 1 sind die gegenüber der bisherigen Fassung des Netznutzungsvertrages/ Lieferantenrahmenvertrages vorgenommenen Änderungen kenntlich gemacht. Hinzufügungen sind im Wege des „Änderungsmodus“ drucktechnisch abgesetzt, wegfallende Inhalte durch eine entsprechende Streichung markiert. In Summe ergibt sich hieraus die künftig gültige Fassung des Mustervertrages. Da die vorliegende Entscheidung weite Teile des ursprünglichen Netznutzungsvertrages/ Lieferantenrahmenvertrages unberührt lässt, hat sich die Beschlusskammer dafür entschieden, eine Änderungsfestlegung zu erlassen, anstatt die Festlegung aufzuheben und insgesamt neu zu verfassen. Um allen Marktbeteiligten einen einfachen Überblick über die künftige Struktur des Mustervertrages zu verschaffen, stellt die Beschlusskammer zeitgleich mit dem Erlass der vorliegenden Entscheidung eine konsolidierte Lesefassung auf ihrer Internetseite bereit, in der die getroffenen Änderungen in den Text des bisher geltenden Standardvertrages eingearbeitet sind.

Nachfolgend werden die an den einzelnen Vertragsklauseln vorgenommenen Änderungen dargestellt und begründet. Soweit Vertragsklauseln nicht verändert wurden, wird auf die bisherige Begründung verwiesen. Dies gilt auch, soweit Konsultationsanmerkungen, die sich auf unveränderte Klauseln des Mustervertrages beziehen und die nicht durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende indiziert sind, nicht übernommen wurden.

1.1. Änderungen der Präambel

In Satz 2 der Präambel werden die dem Mustervertrag zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen dargestellt, die nunmehr um einen Hinweis auf das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ergänzt wurden. Dies ist erforderlich, da nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende der Messstellenbetrieb nicht mehr im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt wird, sondern in ein separates Gesetz ausgegliedert wurde.

1.2. Änderungen in § 1 NNV – Vertragsgegenstand

§ 1 Absatz 1 Sätze 2 und 3 dienen der Erläuterung des Vertragsgegenstandes und definieren, inwieweit der Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag auf das Messwesen Anwendung findet.

1.2.1. Nach Satz 2 umfasst die Netznutzung bei konventioneller Messtechnik auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Der Netznutzungsvertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag adressiert hinsichtlich der Vorgaben zum Messstellenbetrieb mit konventioneller Messtechnik ausschließlich den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Nur die Personenidentität mit dem Netzbetreiber ermöglicht die gleichzeitige Regelung im Netznutzungsvertrag.

Als „konventionelle Messtechnik“ wird im Folgenden bezeichnet, was nicht als moderne Messeinrichtung bzw. intelligentes Messsystem im Sinne des MsbG qualifiziert werden kann, also insbesondere die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende verbaute Messtechnik (z.B. Ferrarizähler).

Für die Anwendbarkeit des Mustervertrages kommt es auf die konkrete Durchführung des grundzuständigen Messstellenbetriebs durch den Netzbetreiber an der jeweiligen Messlokation an. Führt im konkreten Fall ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durch, so erfolgt keine Abwicklung des Messstellenbetriebs über den Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag.

1.2.2. Soweit der Netzbetreiber die Durchführung des Messstellenbetriebes mit konventioneller Messtechnik erbringt, erfolgt dies im Rahmen des Netznutzungsverhältnisses. Hierfür spricht bereits die Tatsache, dass der Messstellenbetrieb konventioneller Messtechnik wie bisher über die Netzentgelte entgolten wird. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 MsbG ist auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb des Netzbetreibers mit Messeinrichtungen und Messsystemen § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung (...) entsprechend anzuwenden. In Entsprechung dazu sind auch die Regelungen der Stromnetzentgeltverordnung (im Folgenden: StromNEV) darauf zugeschnitten, den grundzuständigen Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen

über die Netzentgelte abzurechnen. Unter Nr. 10a. der Anlage 2 (zu § 13) der StromNEV ist die Hauptkostenstelle „Messstellenbetrieb“ aufgeführt. Die Kosten für den Messstellenbetrieb werden damit als Netzkosten deklariert, woraus der Bezug zur Netznutzung deutlich wird.

§ 7 MsbG regelt gesamthaft die Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen sind gem. § 7 Abs. 1 S. 2 MsbG Bestandteil eines Messstellenvertrages nach den §§ 9 und 10 MsbG. Im Umkehrschluss sind Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb mit konventioneller Messtechnik nicht in einem Vertrag nach §§ 9 und 10 MsbG geregelt. Es ist daher davon auszugehen, dass § 9 MsbG auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb bei konventioneller Messtechnik nicht anwendbar ist, denn ohne eine Entgeltvereinbarung würde bereits ein wesentlicher Vertragsbestandteil fehlen. Ein Vertrag könnte nicht zustande kommen.

Die Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG, wonach die Durchführung des Messstellenbetriebs eines Vertrages des Messstellenbetreibers mit dem Energielieferanten nur dann bedarf, wenn der Lieferant dies verlangt, hindert indes eine Verpflichtung des Lieferanten zur Abwicklung des Messstellenbetriebs des grundzuständigen Messstellenbetreibers bei konventioneller Messtechnik über den Muster-Lieferantenrahmenvertrag nicht. Diese Verpflichtung folgt vielmehr daraus, dass das Netzentgelt bereits im Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag enthalten ist. Dieser ist gem. § 20 Abs. 1a S. 1 EnWG vom Lieferanten zwingend abzuschließen. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb als Bestandteil des Netzentgeltes kann daher nicht über einen separaten Vertrag abgewickelt werden, dessen Abschluss noch dazu gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MsbG im Ermessen des Lieferanten liegt. Die Abrechnung des Netzentgelts kann nicht aufgespalten werden, da der Endkunde anderenfalls zwei separate Rechnungen über ein einheitliches Netzentgelt von zwei verschiedenen Marktakteuren erhalten würde.

1.2.3. Gemäß Absatz 1 Satz 3 enthält der Mustervertrag keine Vorgaben zum Messstellenbetrieb für Messlokationen, für die der Netzbetreiber in der Marktrolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber zuständig ist und die mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen ausgestattet sind. Für die Anwendbarkeit des Vertrages hinsichtlich der Regelungen zum Messstellenbetrieb kommt es allein auf die an der Messlokation tatsächlich verbaute Messtechnik an. Ob an der Messlokation ein Pflichteinbaufall für ein intelligentes Messsystem nach § 29 Abs. 1 MsbG vorliegt oder ein intelligentes Messsystem optional nach § 29 Abs. 2 MsbG eingebaut werden kann, ist unerheblich. Gleiches gilt für die nach § 29 Abs. 3 MsbG vorgesehenen Einbaufälle für moderne Messeinrichtungen. Erst, wenn der Wechsel der Technik tatsächlich stattgefunden hat, fällt die Messlokation nicht mehr unter den hier verfügbaren Mustervertrag.

1.2.4. BDEW und VKU haben im Rahmen der Konsultation angemerkt, dass eine Differenzierung zwischen dem Netzbetreiber in der Marktrolle des Netzbetreibers und in seiner Rolle als

grundzuständiger Messstellenbetreiber rechtlich nicht aus dem MsbG ableitbar sei und daher gestrichen werden sollte.

Auch soweit der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb an einer Messlokation durchführt, die (noch) mit konventioneller Messtechnik ausgestattet ist, ist es jedoch erforderlich, ihn nicht in der Marktrolle „Netzbetreiber“, sondern in der Marktrolle „grundzuständiger Messstellenbetreiber“ zu adressieren. Diese Notwendigkeit resultiert aus der geänderten Rechtslage. Unter Geltung des MsbG treffen sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb den Messstellenbetreiber. Der Netzbetreiber als solcher wird insoweit nicht adressiert.¹ Dass auch bei konventioneller Messtechnik der Netzbetreiber in der Marktrolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers auftritt, bestätigt die Gesetzesbegründung. Dort heißt es in der Gegenüberstellung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/7555, S. 141): „§ 7 MsbG-E enthält differenzierende Grundaussagen zur Behandlung der beim Messstellenbetrieb anfallenden Kosten. Kosten in Bezug auf Messstellen, die noch keine Modernisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (Einbau moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme) erfahren haben, werden regulatorisch weiterhin nach § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung (...) als Bestandteil der Netzentgelte behandelt. Grundzuständiger Messstellenbetreiber ist hier der Netzbetreiber; die Aufgabenwahrnehmung gehört zur Erfüllung seiner netzbetrieblichen Verpflichtungen.“

Die Differenzierung zwischen dem Netzbetreiber als solchem, also in der Marktrolle des Netzbetreibers, und dem „Netzbetreiber in der Marktrolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber“ ist zudem notwendig, da das MsbG nicht zwischen einem grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme und einem grundzuständigen Messstellenbetreiber für konventionelle Messtechnik unterscheidet.² Es existiert für den Messstellenbetrieb insgesamt nur die Marktrolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Das MsbG kennt jedoch sehr wohl zwei unterschiedliche Grundzuständigkeiten. So definiert es in § 2 Nr. 5 MsbG die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb als die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Messstellenbetriebs für alle Messstellen des jeweiligen Netzgebiets, solange und soweit kein Dritter nach den §§ 5 und 6 den Messstellenbetrieb durchführt. Dagegen definiert es in § 2 Nr. 6 MsbG die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme als die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Messstellenbetriebs mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im jeweiligen Netzgebiet für diejenigen Messstellen, die nach Maßgabe der §§ 29 bis 32 mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen auszustatten sind und für die kein Dritter nach den §§ 5 und 6 den Messstellenbetrieb durchführt. Insoweit wäre eine

¹ Ausnahme: Im sog. Interimsmodell nach der Festlegung BK6-16-200 gem. § 60 Abs. 2 MsbG.

Anknüpfung allein an die Marktrolle „grundzuständiger Messstellenbetreiber“ nicht ausreichend. Um hier eine deutliche Unterscheidung je nach Messtechnik vornehmen zu können, trifft § 1 Absatz 1 des Standardvertrages eine klare Aussage dahingehend, dass der Netzbetreiber im gesamten Vertrag nur dann als grundzuständiger Messstellenbetreiber adressiert wird, wenn es nicht die Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betrifft. Nur hinsichtlich der konventionellen Messtechnik gilt der Mustervertrag. Insoweit kommt als grundzuständiger Messstellenbetreiber ausschließlich der Netzbetreiber in Frage.

1.3. Änderungen in § 2 NNV – Netzzugang

In Absatz 3 Satz 5 wurde zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt, dass eine Kennzeichnung des Letztverbrauchers im Fall einer desintegrierten Versorgung im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zu erfolgen hat.

Im Vergleich zur Konsultationsfassung wurden in § 2 des Mustervertrages die Absätze 4 und 5 gestrichen. Hiermit folgt die Beschlusskammer dem überwiegenden Teil der im Rahmen der Konsultation abgegebenen Stellungnahmen. Nach § 2 Abs. 4 des konsultierten Vertragsentwurfes sollte die Regelung im Liefervertrag den Vertrag zwischen dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber ersetzen, wenn Regelungen zum Messstellenbetrieb Bestandteil eines kombinierten Vertrages nach § 9 Abs. 2 MsbG zwischen Energielieferant und Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer zumindest über die Energiebelieferung waren. Die Abrechnung des Messstellenbetriebs sollte in diesem Fall durch den Netzbetreiber in der Marktrolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers gegenüber dem Lieferanten erfolgen. Nach § 2 Abs. 5 des konsultierten Vertragsentwurfes sollte es für die betreffende Entnahmestelle einer Vereinbarung über die Leistung des Messstellenbetriebs zwischen dem Letztverbraucher und dem Messstellenbetreiber bedürfen bzw. sollte diese gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 MsbG dadurch zustande kommen, dass der Letztverbraucher Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt, wenn der Lieferant für den jeweiligen Letztverbraucher nicht die Abwicklung des Messstellenbetriebs über einen kombinierten Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG übernahm.

Eine Übernahme dieser Regelungen in den endgültigen Mustervertrag ist nicht erfolgt, da nach dem MsbG die Durchführung des grundzuständigen Messstellenbetriebs bei konventioneller Messtechnik der Netznutzung zuzuordnen ist. Die Abwicklung und Abrechnung des grundzuständigen Messstellenbetriebs folgt somit bei konventioneller Messtechnik der Abwicklung und

² Gem. § 2 Nr. 4 MsbG ist grundzuständiger Messstellenbetreiber der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, solange und soweit er seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht nach § 43 auf ein anderes Unternehmen übertragen hat, oder jedes Unternehmen, das die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nach § 43 übernommen hat.

Abrechnung der Netznutzung. Damit sind für den grundzuständigen Messstellenbetreiber bei konventioneller Messtechnik die Regelungen in § 2 Absatz 4 und 5 des konsultierten Vertragsentwurfes nicht relevant. Die Beschlusskammer schließt sich somit den Stellungnahmen der E.ON Energie Deutschland GmbH, der E WIE EINFACH GmbH, des BDEW und des VKU an. Auch die EnBW AG plädiert in ihrem Konsultationsbeitrag für eine Streichung der Absätze 4 und 5, da die konventionellen Messeinrichtungen bereits über das Netznutzungsentgelt abgerechnet würden und Aussagen zur Abrechnung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme nicht Gegenstand dieses Vertrages seien. Ähnlich argumentieren nach dem Verständnis der Kammer die Saalfelder Energienetze, nach deren Ansicht es nur bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen möglich ist, dass gemäß § 9 Abs. 2 MsbG ein separater Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG nicht notwendig würde und bei einer Beibehaltung des konsultierten Textes die Regelungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 NNV ins Leere laufen würden.

Wenn die Durchführung des Messstellenbetriebs konventioneller Messsysteme durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber Bestandteil der Netznutzung ist, erübrigt sich auch die ursprünglich mit § 2 Abs. 4 des konsultierten Vertragsentwurfes vorgesehene Bezugnahme auf den kombinierten Vertrag i.S.d. § 9 Abs. 2 MsbG. Nach § 9 Abs. 2 MsbG entfällt das Erfordernis eines separaten Vertrages zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer, wenn derartige Regelungen Bestandteil eines Vertrages des Energielieferanten mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer zumindest über die Energiebelieferung sind (kombinierter Vertrag). Dieser separate Vertrag ist in einer solchen Kombination nicht erforderlich, da der Messstellenbetrieb insoweit zwangsläufig über den Netznutzungsvertrag mit geregelt und abgewickelt wird. Davon geht offenbar auch der Gesetzgeber aus, wenn es in der Gesetzesbegründung zu § 10 (BT-Drs. 18/7555, S. 79) lautet: „Zum Zwecke der Transparenz für den Letztverbraucher und des Verbraucherschutzes hat der Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer, der im Falle eines Einsatzes intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen erforderlich ist, Anforderungen aus § 41 EnWG zu genügen.“

1.4. Änderungen in § 5 NNV – Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren

§ 5 Absatz 2 wird an die neuen Vorgaben aus §§ 55 ff. und § 72 MsbG angepasst.

1.5. Änderungen in § 6 NNV – Messung und Messwertübermittlung

1.5.1. § 6 des Vertragsmusters wird in „Messstellenbetrieb“ umbenannt. Dies basiert auf der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG zum Ausdruck kommenden Entscheidung des Gesetzgebers, die Aufgabe der Messung in den Messstellenbetrieb zu integrieren. Gleiches gilt insoweit für die Änderung in § 6 Absatz 1 Satz 1 des Standardvertrages, in welchem die Messung nun nicht mehr gesondert erwähnt wird.

1.5.2. In Absatz 1 Satz 1 wurde zudem der Verweis auf den durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende aufgehobenen § 21b EnWG gestrichen. Dennoch bleibt es dabei, dass der Anschlussnutzer wie bisher die Möglichkeit hat, einen Dritten mit der Durchführung des Messstellenbetriebs zu beauftragen. Auf Anregung der GEODE sowie der Netzgesellschaft Schwerin mbH wurde die Vorschrift im Vergleich zur Konsultationsfassung so umformuliert, dass daraus hervorgeht, dass der Begriff des „Dritten“ im Sinne des § 5 MsbG zu verstehen ist. „Dritter“ ist damit ein nicht mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber identischer Messstellenbetreiber, der an der jeweiligen Messlokation den Messstellenbetrieb (vorliegend für konventionelle Messtechnik) durchführt. Sollte es Konstellationen geben, in denen der Lieferant gleichzeitig wettbewerblicher Messstellenbetreiber ist, ist klarzustellen, dass der Netznutzungsvertrag ihn dann nur in der Marktrolle „Lieferant“ adressiert. Soweit der Lieferant in der Marktrolle des wettbewerblichen Messstellenbetreibers betroffen ist, ist dieses Rechtsverhältnis zum Netzbetreiber zusätzlich durch Anwendung des Messstellenbetreiberrahmenvertrages zu regeln.

Eine Aufnahme des § 6 MsbG in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Vertragstextes war nicht erforderlich, denn diese Vorschrift gilt ausweislich ihres Absatzes 1 Nummer 1 nur, wenn bei Ausübung des Wahlrechts des Anschlussnehmers alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden. In der Folge ist § 6 MsbG für die im hiesigen Mustervertrag ausschließlich betrachtete konventionelle Messtechnik nicht relevant.

1.5.3. Absatz 2 Satz 1 legt die in der GPKE und der WiM geregelte Pflicht des Netzbetreibers zur Bildung und Vergabe der Messlokations-Identifikationsnummer sowie zur Verwaltung der Marktlokationsnummern vertraglich nieder.

1.5.4. Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 des Mustervertrages hat der Netzbetreiber auch die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten (insbesondere die Plausibilisierung und erforderlichenfalls die Ersatzwertbildung durchzuführen) und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten, soweit er den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber durchführt oder eine Festlegung der Bundesnetzagentur dies bestimmt. Diese Öffnungsklausel wird eingeführt, um den notwendigen Regelungsspielraum zu belassen. Bei einer entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur kann so die Messwertverarbeitung, -aufbereitung und -übermittlung durch den Netzbetreiber stattfinden. Hierdurch erfolgt insbesondere eine Harmoni-

sierung der vertraglichen Regelungen mit den für die Zeit des Interimsmodells geltenden Prozessen der GPKE bzw. der WiM. Diese sehen vor, dass der Netzbetreiber für die Aufbereitung und für die Übermittlung der Messwerte an alle Berechtigten zuständig ist – und zwar unabhängig von der Zuständigkeit für ihre Erhebung, die beim wettbewerblichen oder beim grundzuständigen Messstellenbetreiber liegen kann. Die Formulierung im Vertrag kommt damit auch ähnlichen Forderungen von BDEW und VKU sowie der innogy SE und der Vattenfall Europe Sales GmbH aus der Konsultation nach.

1.5.5. BDEW und VKU machten im Rahmen der Konsultation darauf aufmerksam, dass bisher nicht geregelt sei, wer im Zielmodell die Datenaufbereitung übernehmen werde. Soweit die Verbände sich dabei auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme beziehen, ist dies – wie oben dargestellt – kein Regelungsgegenstand des Netznutzungsvertrages. Soweit jedoch konventionelle Messtechnik angesprochen wird, kommt nach der derzeitigen Rechtslage die Zuständigkeit für die Datenaufbereitung bei konventioneller Messtechnik künftig originär dem Messstellenbetreiber zu. Mit dem Auslaufen des Interimsmodells und dem Start des Zielmodells erlangt damit der in § 6 Abs. 2 des Standard-Vertrages enthaltene Zusatz „soweit er grundzuständiger Messstellenbetreiber ist“ Bedeutung. Zu diesem Zeitpunkt kann die Zuständigkeit für die Verarbeitung, die Aufbereitung und ggf. die Übermittlung der Messwerte von der Marktrolle des Netzbetreibers erstmals auf die Marktrolle des (grundzuständigen) Messstellenbetreibers übergehen. Entgegen eines Konsultationsvorschlages der E.ON Energie Deutschland GmbH und der E-WIE-EINFACH GmbH konnte der Zusatz daher nicht gestrichen werden. Der Mustervertrag soll grundsätzlich auch für den Zeitraum des Zielmodells seine Gültigkeit behalten können.

1.5.6. Die in § 6 Absatz 5 Satz 3 vorgenommene Ergänzung stellt klar, dass der Netzbetreiber Vereinbarungen zum Ableseturnus zu beachten hat, die aus dem Lieferverhältnis des Lieferanten zu seinem Endkunden resultieren.

1.5.7. Durch die in Absatz 5 Satz 4 und im Weiteren in § 7 Absatz 2 Satz 1 sowie in § 8 Absatz 8 Satz 2 des Mustervertrages verfügten Änderungen wird der Standardvertrag an die durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vorgenommene Rollenverteilung angepasst. Die Marktrolle „Messdienstleister“ wird aus dem Mustervertrag gestrichen. Diese Marktrolle ist unter der Rechtslage des MsbG nicht mehr vorgesehen. Der Messdienstleister ist weder in den Begriffsbestimmungen des § 2 MsbG aufgeführt, noch sieht – anders als § 21b Abs. 2 EnWG a. F. – der Anwendungsbereich des § 1 MsbG, der unter anderem auch die Aufgabentrennung zwischen den verschiedenen Marktakteuren im Sinne des MsbG umreißt, die Möglichkeit einer Aufgabentrennung zwischen Messstellenbetrieb und Messvorgang vor. Welche Aufgaben der Messstellenbetrieb umfasst, bestimmt vielmehr § 3 Abs. 2 MsbG. Danach gehören die mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung sowie der

Einbau, Betrieb und Wartung sowie die Datenübertragung zum Messstellenbetrieb. Die Zählerablesung ist unter dem neuen Regime des MsbG ein obligatorischer Teil des Aufgabenspektrums „Messstellenbetrieb“ und fällt daher in die Zuständigkeit des Messstellenbetreibers.

1.5.8. In § 6 Absatz 6 Satz 1 wird für die Fälle der Nachprüfung einer Messeinrichtung und des Umgangs mit erkannten Fehlern der Messeinrichtung der Verweis auf §§ 20, 21 StromNZV durch einen Verweis auf § 71 MsbG ersetzt. Die §§ 20, 21 StromNZV sind durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende entfallen und für den Netznutzer weitestgehend identisch in § 71 MsbG aufgegriffen worden.

1.6. Änderungen in § 7 NNV – Entgelte

1.6.1. Zu § 7 Absatz 1 S. 1 wird darauf hingewiesen, dass die Abwicklung und Abrechnung des grundzuständigen Messstellenbetriebs nach dem MsbG bei konventioneller Messtechnik der Abwicklung und Abrechnung der Netznutzung folgt, vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 MsbG.

1.6.2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 konnte der Hinweis auf das bisher gesondert zu erhebende Entgelt für die Abrechnung der Netznutzung entfallen. Das Abrechnungsentgelt für die Netznutzung wird gem. § 7 Abs. 2 S. 2 MsbG seit dem 01.01.2017 nicht mehr erhoben, die Abrechnung ist vielmehr nun Bestandteil der allgemeinen Netzentgelte. Der Verweis auf ein gesondertes Messentgelt war ebenfalls zu streichen, da ein solches gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist, sondern im Entgelt für den Messstellenbetrieb aufgeht, vgl. § 17 Abs. 7 S. 1 StromNEV. Auch die bisherige Bezugnahme auf den Messdienstleister war nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende zu streichen, da diese Marktrolle nicht mehr existiert (vgl. hierzu bereits unter B.1.5.7.).

Im Vergleich zu der zur Konsultation gestellten Fassung des Vertrages wurde auf Anregung der EnBW eine Formulierung in Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz ergänzt, die deutlicher klarstellt, dass der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb an der konkreten Marktllokation tatsächlich durchführen muss, damit der Mustervertrag hinsichtlich des Messstellenbetriebs anwendbar ist. Indes obliegt dem Netzbetreiber in seinem Netzgebiet gem. § 2 S. 1 Nr. 4 MsbG die generelle Grundzuständigkeit für konventionelle Messtechnik auch dann, wenn der Messstellenbetrieb an der konkreten Marktllokation durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber durchgeführt wird.

1.7. Änderungen in § 8 NNV – Abrechnung, Zahlung und Verzug

1.7.1. § 8 Absatz 1 wurde hinsichtlich der Abgrenzung der Anwendungsreichweite für die Fälle der nur jährlichen Abrechnung der Netzentgelte an die geänderte Fassung des

§ 17 Abs. 6 Satz 1 StromNEV angepasst. In Übereinstimmung hierzu wurde in Absatz 2 Satz 2 auch die Beschreibung der Fallgruppe, bei der der Netzbetreiber Beginn und Ende des Abrechnungszeitraums bestimmt, textlich angepasst. Gleiches gilt in Bezug auf Absatz 8 Satz 1.

1.7.2. In Absatz 8 Satz 2 wurde die exemplarische Aufzählung für Fälle, in denen unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlung erfolgen kann, an den Wegfall der separaten Messdienstleistung angepasst und im Übrigen präzisiert.

1.7.3. Nach dem neuen Absatz 14 Satz 2 sind Ansprüche nach Satz 1 auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch nach dem neuen Satz 3 auf längstens drei Jahre beschränkt. Durch diese Änderungen werden die in § 18 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) enthaltenen Regelungen in den Netznutzungsvertrag überführt. Hierdurch wird zum einen ein Gleichlauf der Ansprüche zwischen dem Netzbetreiber und einem Lieferanten und derjenigen zwischen einem Lieferanten und seinem jeweiligen Kunden erreicht. Zum anderen wird die Regelung des § 18 StromGVV auf Verträge ausgedehnt, die außerhalb der Grundversorgung stehen, da auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sondervertragskunden vielfach Formulierungen verwendet werden, die § 18 StromGVV entsprechen. Durch die Neuregelung werden Situationen vermieden, in denen der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten eine Korrektur der Netznutzungsabrechnung verlangen kann und der Lieferant das finanzielle Risiko für den Fehlbetrag trägt, da er wegen § 18 Abs. 2 StromGVV oder vergleichbarer Regelungen in den AGB gegenüber dem Letztverbraucher keine Erstattung verlangen kann.

1.7.4. In § 8 Absatz 15 des Mustervertrages wird bestimmt, dass die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag durch Überweisung zu erfolgen hat, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren. Im Ergebnis entspricht dies einem Vorschlag der EWE Netz GmbH aus der Konsultation. Dem häufig im Markt zu beobachtenden Dissens zwischen der Lieferanten- und der Netzbetreiberseite über die Zahlungsweise und das Bestimmungsrecht über selbige soll so die Grundlage entzogen werden. Die Vorschrift sorgt für einen interessengerechten Ausgleich, da die Möglichkeit der Vereinbarung einer Zahlung per Lastschrift oder mittels anderweitiger Zahlungsarten grundsätzlich erhalten bleibt. Soweit die EnBW fordert, dass hinsichtlich des „Anschlussnutzers“ (gemeint sein dürfte hier der selbst netznutzende Letztverbraucher) die Wahlmöglichkeit zwischen Überweisung und Lastschrift bestehen bleiben solle, besteht das Wahlrecht grundsätzlich fort. Die Überweisung wird jedoch als „Rückfalloption“ vertraglich festgeschrieben, um dem Bedürfnis des Marktes nach Eindeutigkeit bei der Zahlungsweise Rechnung zu tragen.

Der Beschlusskammer erscheint die Überweisung als die vorzugswürdige Zahlungsweise. Der Zahlungsausgang wird so für den Schuldner leichter kontrollierbar als bei Erteilung eines

Lastschriftmandates, bei dem der Gläubiger die Abbuchung vornimmt. Zwar mag bei einer Überweisung dem Schuldner ein höherer Aufwand entstehen, da er diese im Gegensatz zur Lastschrift selbst veranlassen muss. Allerdings kann dieser Aufwand leicht durch Einrichtung eines Dauerauftrags umgangen werden.

Soweit der Netznutzer eine anderweitige Zahlungsweise wünscht, steht es den Parteien frei, diese zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat bei einer anderweitigen Vereinbarung die Vorgaben des § 1 Absatz 2 des Standardvertrages zu beachten.

1.7.5. In § 8 Absatz 16 wird ein neuer Satz 1 eingefügt, wonach der Netznutzer verpflichtet ist, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Netznutzung anstelle des Netznutzers zahlt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Netzbetreiber Kenntnis von der Zahlung des Dritten erlangt. So kann er von dem ihm in Satz 2 zugestandenen Ablehnungsrecht bei Bedarf effektiver Gebrauch machen und seine Interessen wahren.

1.8. Änderungen in § 9 NNV – Ausgleich von Jahresmehr-/ Jahresminderungen

1.8.1. In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung dahingehend, dass eine Mehr-/Minderungenabrechnung nur bei Lastprofilkunden erfolgt, wie es § 13 Abs. 3 StromNZV vorsieht.

1.8.2. In Absatz 3 konnten in Satz 1 die bisher im Vertragstext enthaltenen Übergangsregelungen für die Zeit bis zur Anwendbarkeit des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU für die Durchführung der der Mehr-/Minderungenabrechnung erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas“ gestrichen werden, da dieser nunmehr seit dem 01.04.2016 verbindlich ist. Satz 2 konnte daher vollständig entfallen.

1.8.3. In Absatz 4 wird klargestellt, dass für den Nachweis der Erlaubnis nach § 4 Stromsteuergesetz eine einfache Kopie des Erlaubnisscheins ausreichend ist. Diese Änderung wird vom bne sowie von der Vattenfall Europe Sales GmbH begrüßt. Hierdurch sollen Streitigkeiten über die Nachweisführung zwischen den Vertragsparteien vermieden werden. Ebenfalls abgesenkt wurde das Formerfordernis zur Anzeige von Änderungen gegenüber dem anderen Vertragsteil in Bezug auf die Erlaubnis. Passend zu anderen Regelungen dieses Vertrages wurde die Schriftform durch die Textform ersetzt, um Kommunikationsprozesse im Zuge der Abwicklung dieses Vertrages zu vereinfachen.

1.9. Änderungen in § 10 NNV – Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

1.9.1. In Absatz 5 ist die Begrifflichkeit der Entnahmestelle durch die der Marktlokation ersetzt worden. Um dem Bedeutungsgehalt der bisherigen „RLM“-Entnahmestelle Rechnung zu tragen, wurde die Kundengruppe mit über 100.000 kWh Jahresverbrauch ergänzt.

1.9.2. Nach Absatz 6 Satz 3 kann der Lieferant nunmehr nicht nur die Sperrung, sondern auch die Entsperrung mittels der standardisierten Anlage zum Vertrag in Auftrag geben. Die Ergänzung wird vom bne und von der Vattenfall Europe Sales GmbH ausdrücklich begrüßt. Den spiegelbildlichen Prozessen kann damit ein einheitliches Verfahren zugrunde gelegt werden.

1.9.3. Der frühere Absatz 7 wird aufgrund des Regelungszusammenhanges mit der Unterbrechung als Absatz 6 Satz 5 fortgeführt. Die Verweise auf § 21b EnWG sowie § 4 Abs. 6 MessZV sind entfallen, da die entsprechenden Vorschriften durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (dort Artikel 3 bzw. Artikel 12) aufgehoben wurden. Stattdessen wurde der Verweis auf § 12 MsbG neu aufgenommen. Diese Vorschrift entspricht § 4 Abs. 6 S. 1 MessZV weitestgehend. Satz 2 übernimmt die Formulierung des ehemaligen § 4 Abs. 6 S. 2 MessZV. Inhaltlich ist mit der Übernahme keine Änderung verbunden, da die Regelung über den vormaligen Verweis auf § 4 Abs. 6 MessZV auch bisher Vertragsbestandteil war. Eine ausdrückliche Regelung im Vertragstext wird nunmehr für erforderlich gehalten, da die Vorschrift nicht in das MsbG übernommen wurde, zur Aufrechterhaltung einer ausgewogenen Interessen- und Risikoverteilung aber weiterhin für notwendig gehalten wird.

1.9.4. Der in der Konsultationsfassung vorgeschlagene Absatz 10, wonach im Fall der Unterbrechung der Netznutzung die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb ruhen, wird hingegen nicht in die endgültige Vertragsversion übernommen. Die Kammer ist damit einer Forderung von Stadtwerke Leipzig GmbH, innogy SE, EnBW AG sowie von BDEW und VKU gefolgt. Trotz einer Unterbrechung der Netznutzung muss der Messstellenbetrieb fortgeführt werden. Auch die Tatsache sowie der Zeitraum der Unterbrechung müssen im Rahmen der Messung abgebildet werden. Der Messstellenbetreiber ist bei einer Unterbrechung der Netznutzung weiterhin verpflichtet, seinen Aufgaben nachzukommen. Dies gilt zumindest so lange, wie die Messeinrichtung nicht ausgebaut worden und die Marktlokation damit stillgelegt worden ist.

1.10. Änderungen in § 11 NNV – Vorauszahlung

Zu Absatz 1 Satz 2 erfolgt die Klarstellung, dass es sich bei der für die Begründung der Vorauszahlung erforderlichen Form um die Textform im Sinne des § 126b Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handelt und nicht, wie in der bisherigen Festlegungsbegründung aufgrund eines redaktionellen Versehens missverständlich formuliert, um eine Begründung in Schriftform. Auch wurde

dazu passend in Absatz 2 lit. a. das Formerfordernis für die Zahlungsaufforderung von Schriftform auf Textform abgesehen. Die Kammer geht auch hier davon aus, dass dem Interesse des Netzbetreibers an einer rechtssicheren Beweisführung durch die Nutzung der Textform in ausreichender Weise Rechnung getragen wird.

1.11. Änderungen in § 13 NNV – Vertragslaufzeit und Kündigung

1.11.1. In Absatz 1 hat die Beschlusskammer den Verweis auf die Erforderlichkeit der Vertragsunterzeichnung aufgehoben. Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass für den Abschluss des Netznutzungsvertrages künftig kein Schriftformerfordernis mehr vorgesehen ist. Vielmehr ist die Wahrung der Textform für einen wirksamen Vertragsschluss ausreichend (siehe zu den Anforderungen an den Vertragsschluss ferner die Ausführungen in Abschnitt B.2.).

Entsprechend lässt § 13 Absatz 6 S. 1 des Mustervertrages künftig auch für die Kündigung des Netznutzungsvertrages/ Lieferantenrahmenvertrages die Textform zu. Nach dem Dafürhalten der Beschlusskammer kann auf die Wahrung der Schriftform im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant grundsätzlich verzichtet werden. Hierfür spricht zum einen, dass es sich bei den Vertragsparteien in der Regel nicht um Verbraucher oder Privatpersonen, sondern um Unternehmen handelt, die regelmäßig im Rechts- und Geschäftsverkehr aktiv und damit hinreichend erfahren sind. Der Schutzfunktion der Schriftform bedarf es daher nicht.

Zum anderen ermöglicht die Vorgabe der Textform den handelnden Marktbeteiligten die umfassende Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel bei der Vertragskündigung. Der Textform genügt nach § 126b BGB jede lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Ein dauerhafter Datenträger ist dabei jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Diese Anforderungen können z.B. durch eine E-Mail gewahrt werden, in der die Person des Kündigenden genannt wird (vgl. zu den Anforderungen an die Speicherung der Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger auch BGH NJW 2014, 2857). Die Streichung der Vertragsunterzeichnung wird vom bne sowie von Vattenfall Sales Europe begrüßt.

Mit dem Rückgriff auf die Textform greift die Beschlusskammer einen Vorschlag der Verbände BDEW und VKU auf. Diese hatten der Beschlusskammer im Vorfeld des Verfahrens Textvorschläge für eine mögliche Aktualisierung des Netznutzungsvertrages übersandt. Hierbei hatten sie zum Ausdruck gebracht, dass aus ihrer Sicht im Markt ein großes Interesse bestehe, Erklärungen im Hinblick auf Veränderungen des Netznutzungsvertrages so einfach wie möglich

zu gestalten und, wo es möglich ist, auf die Textform zurück zu greifen. Der Wunsch nach Ermöglichung eines flexiblen und aufwands- und kostenschonenden Vertragsmanagements stellt nach Einschätzung der Beschlusskammer ein legitimes Interesse dar, dem sie daher mit der vorliegenden Festlegung entspricht.

Die EnBW ist der Auffassung, dass die Unterzeichnung gegenüber dem Anschlussnutzer als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB weiterhin vorgesehen sein solle. Dem ist zunächst entgegen zu halten, dass an einen Anschlussnutzer, der den Netznutzungsvertrag selbst schließen und abwickeln möchte, höhere Anforderungen zu stellen sind als an einen durchschnittlichen Verbraucher. So muss er in der Lage sein, die Netznutzung unter Anwendung der in § 4 des Mustervertrages vorgegebenen Festlegungen abzuwickeln. Zudem ist ein Mindestmaß an energiewirtschaftlichem Verständnis erforderlich, da der durchschnittliche Verbraucher in der Regel keine Kenntnis davon haben dürfte, dass er einen eigenen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber abschließen kann und die Netznutzung nicht zwingend über den Stromliefervertrag abgewickelt werden muss. Dementsprechend sollten einem Anschlussnutzer, der den Netznutzungsvertrag in eigener Person abschließen möchte, die Konsequenzen einer Kündigung hinreichend bewusst sein. Vor allem aber wird kein vollständiger Verzicht der wörtlichen Niederlegung einer Kündigung festgelegt, denn auch bei der Textform ist eine mündliche Formulierung der Kündigung nicht ausreichend. Das Risiko einer unbedachten Kündigung erscheint daher eher gering, so dass es der besonderen Schutzfunktion der Schriftform nicht bedarf.

Soweit die innogy SE der Meinung ist, dass Unterschriften für einen rechtsgültigen Vertragsschluss erforderlich seien, verkennt dies die gesetzlichen Formvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei der vom BGB für den Vertragsschluss zugelassenen Textform ist gerade keine Unterschrift notwendig. Möchten die Vertragsparteien die Schriftform vereinbaren, steht ihnen dies frei. Zu beachten ist dabei die diskriminierungsfreie Handhabung einer solchen Vereinbarung gem. § 1 Absatz 2 des Mustervertrages.

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH ist der Auffassung, der Mustervertrag erfordere beidseitige Willenserklärungen und sollte daher auch von beiden Seiten unterzeichnet werden, da sonst ein Zustandekommen bzw. der Zeitpunkt des Inkrafttretens strittig sein könne. Dem ist entgegen zu halten, dass unabhängig von der Form der Vertragsunterzeichnung das Erfordernis von übereinstimmenden Willenserklärungen für einen Vertragsschluss besteht. Der Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag kommt grundsätzlich mit der Annahme zustande, soweit die Parteien kein anderweitiges Datum des Inkrafttretens geregelt haben. Da ein abweichendes Datum ausdrücklich vereinbart werden muss, obliegt es den Parteien, hier für die notwendige Klarheit zu sorgen. Dies ist unabhängig davon, in welcher Form der Vertrag zu schließen ist.

1.11.2. Nicht übernommen hat die Beschlusskammer einen Vorschlag der EWE Netz GmbH, den Vertrag mit erstmaliger Nutzung einer Entnahmestelle, die in diesen Vertrag fällt, in Kraft treten zu lassen. Es bleibt den Vertragsparteien vorbehalten, ein Datum des Inkrafttretens zu regeln. Eine standardmäßige Vorgabe des Vertragsbeginns ist im Hinblick auf die Privatautonomie nicht zweckmäßig. Überdies führt die Begrifflichkeit „Erstmalige Nutzung einer Entnahmestelle“ dazu, dass sich das Datum des Vertragsbeginns nicht aus dem Vertragstext ergibt und damit Streitpotential birgt. Soweit die EWE Netz GmbH sich einen „Hinweis“ zur Form des Vertragsschlusses wünscht, ist diesem Wunsch mit der Aufnahme der Art des Zustandekommens des Vertrages in den Tenor Genüge getan.

1.11.3. Der in der Konsultationsfassung vorgesehene Absatz 4 wurde nicht in den Muster-Vertrag übernommen. Eine separate Regelung zur Beendigung des Messstellenbetriebs ist aufgrund der insoweit bestehenden Zugehörigkeit zur Netznutzung nicht erforderlich (vgl. hierzu die Begründung unter B.1.2.2.).

1.11.4. In Absatz 7 wurde für den Fall der Kündigung des Netznutzungsvertrages das übergangsweise Fortbestehen der EDI-Vereinbarung auf einen Mindestzeitraum ausgedehnt, der sich hinsichtlich Beginn und Dauer am Zeitraum der regelmäßigen zivilrechtlichen Verjährungsfrist orientiert. Damit soll sichergestellt werden, dass auch die nachvertragliche Klärung und Geltendmachung von Ansprüchen grundsätzlich im Wege elektronischer Marktkommunikation erfolgen kann, ohne dass diesem Ansinnen der Einwand einer fehlenden EDI-Vereinbarung entgegensteht. Flankiert wird dies durch die beiderseitige Verpflichtung, während dieses Fortgeltungszeitraums Änderungen der Kommunikationsparameter jeweils unverzüglich der jeweils anderen Vertragspartei mitzuteilen.

1.12. Änderungen in § 14 NNV – Ansprechpartner

1.12.1. Die Benennung der Ansprechpartner und ihrer Erreichbarkeit zählt zu dem vertraglichen Mindestinhalt des Lieferantenrahmenvertrages i.S.v. § 25 Abs. 2 Nr. 8 StromNZV. In der derzeit geltenden Fassung des Netznutzungsvertrages wird zum Austausch der Kontaktdaten ein Formular im Format XLS vorgegeben. Rückmeldungen aus der Branche deuten darauf hin, dass bei diesem Format die abstrakte Gefahr besteht, dass die entsprechende Datei unerwünschte Makro-Programme enthält, die auf dem Computer des Empfängers bei Ausführung Schäden anrichten können. Zur kurzfristigen Verringerung dieser Gefahr bestand einerseits die Möglichkeit, als Austauschformat PDF-Dateien vorzugeben. Dies wäre indes mit dem Nachteil deutlich geringerer automatisierbarer Weiterverarbeitbarkeit verbunden gewesen. Stattdessen hat sich die Beschlusskammer im Ergebnis dafür entschieden, künftig das Dateiformat XLSX vorzuschreiben. Dieses ist bereits seit mehreren Generationen üblicher Standardsoftwareversionen

bearbeitbar, bietet zusätzlich aber den Vorteil, dass es nicht ohne weiteres als Transportmittel für Makros missbraucht werden kann.

Der Kammer ist zugleich bekannt, dass auch eine Verwendung des XLSX-Formats keine nennenswerten Fortschritte hinsichtlich einer vollautomatisierten Verarbeitung von Kontaktdaten bewirkt. Sie erwägt daher, zukünftig einen minimal ausgestalteten initialen Stammdatenaustausch in Kombination mit einem vollautomatisierbaren elektronischen Kontaktdatenblatt im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation vorzugeben.

1.12.2. In § 14 Satz 2 wurde den Vorschlägen von BDEW, VKU und innogy SE gefolgt und für den Fall einer Aktualisierung der Kontaktdaten den Austausch im selben Format vorgeschrieben wie den initialen Austausch. Der Verweis auf die Schriftform wurde entsprechend gelöscht.

1.13. Änderungen in § 15 NNV – Datenaustausch und Vertraulichkeit / Anpassung der Anlage 3 (EDI-Vereinbarung)

Passend zu der hier getroffenen Grundentscheidung, dass der Abschluss des Netznutzungsvertrages aus Gründen der Abwicklungsvereinfachung nunmehr auch in Textform und ohne Unterschriften geschlossen werden kann, wurde auch für die Anlagen – hier die EDI-Vereinbarung – das Unterschriftserfordernis gestrichen. In § 15 Absatz 3 ist nunmehr klargestellt, dass die standardisierte EDI-Vereinbarung durch den Abschluss des Netznutzungsvertrages automatisch Vertragsbestandteil wird.

1.14. Neueinführung des § 17 NNV – Zuordnungsvereinbarung

1.14.1. Bereits aus der Festlegung BK6-07-002 vom 10.06.2009 (MaBiS) resultiert die Vorgabe, dass Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortliche die zwischen ihnen im Zuge des Bilanzkreisdatenclearings bestehenden Rechte und Pflichten mittels eines Vertrages (Zuordnungsvereinbarung) zu regeln haben. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche mit einem Lieferanten identisch ist, wird die Zuordnungsvereinbarung als Modul zum Netznutzungsvertrag abgeschlossen. Dieser Umstand wird in § 17 Absatz 1 Satz 1 erläutert. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass auch diese Anlage durch Abschluss des Netznutzungsvertrages automatisch Vertragsbestandteil wird. Einer separaten Unterschrift unter die Zuordnungsvereinbarung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Unterschriftenzeile wurde in der Zuordnungsvereinbarung allein für die Fälle belassen, in denen es abseits des Netznutzungsvertrages zu einer gesonderten, isolierten Vereinbarung zwischen einem Bilanzkreisverantwortlichen und einem Netzbetreiber kommt.

1.14.2. Absatz 2 regelt den Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche nach Wirksamwerden einer solchen Zuordnungsvereinbarung weiteren Lieferanten die Nutzung seines Bilanzkreises mittels

Zuordnungsermächtigung gestattet. Kommt es zeitlich nachfolgend zu einer Kündigung des Netznutzungsvertrages, so würde ohne zusätzliche Vorkehrungen die mit dem Lieferanten/Bilanzkreisverantwortlichen bestehende Zuordnungsvereinbarung ebenfalls gegenstandslos werden. In diesem Sinn ordnet Absatz 2 das Fortbestehen der Zuordnungsvereinbarung so lange an, wie noch wirksame Zuordnungsermächtigungen des Bilanzkreisverantwortlichen für dritte Lieferanten in Kraft sind.

1.15. Änderungen in § 18 NNV – Übergangs- und Schlussbestimmungen (bisher: § 17 NNV)

1.15.1. In § 18 Absatz 1 hat die Beschlusskammer die Formanforderungen an Erklärungen der Vertragsparteien zur Übertragung vertraglicher Aufgaben an Dritte an die übrigen Formvorgaben des Mustervertrages angepasst. Nunmehr bedürfen sowohl die Mitteilung über eine geplante Aufgabenübertragung an Dritte als auch ein eventueller Widerspruch des Vertragspartners auf der Gegenseite nicht mehr der Schrift-, sondern der Textform. Diese Änderung wird vom bne begrüßt. Die Beschlusskammer strebt eine konsistente Ausgestaltung der Formvorgaben für Erklärungen im Zusammenhang mit dem Netznutzungsvertrag an und hat daher die schon für den Vertragsschluss und die -beendigung vorgesehenen Vorgaben auch auf die Erklärungen zur Aufgabenübertragung übertragen. Zur Frage der Sachgerechtigkeit des Textformstandards wird auf die vorangegangenen Abschnitte verwiesen.

1.15.2. In Absatz 2 Satz 4 wurde zur Erleichterung der Abwicklung auch die vorgeschriebene Form für die Meldung abweichender Vertragsregelungen an die Bundesnetzagentur auf die Textform geändert.

1.15.3. Eine weitere Formanpassung sieht schließlich Absatz 7 des geänderten § 17 Netznutzungsvertrag vor. Dieser stellt klar, dass auch Änderungen des Vertrages sowie Änderungen der Textformklausel der Textform bedürfen. Auch hier kann zur Begründung auf das zuvor Gesagte verwiesen werden.

Die EnBW hatte zum Ausdruck gebracht, dass aus ihrer Sicht in Absatz 7 ein Festhalten an der Schriftform vorzuzugswürdig sei, da so eine größere Rechtssicherheit gewährleistet werden könne. Die Beschlusskammer stimmt der EnBW dahingehend zu, dass die Schriftform gegenüber der Textform den höheren Schutzstandard bietet. Aus den oben unter B.1.11.1. genannten Erwägungen kann sie sich dem Vorschlag jedoch nicht anschließen.

1.15.4. Soweit die innogy SE, die E.ON Energie Deutschland GmbH und die E-WIE-EINFACH GmbH der Auffassung sind, dass einseitige Vertragsänderungen durch den Netzbetreiber möglich sind, wenn eine Änderung des festgelegten Mustervertrages erfolgt, ist klarzustellen, dass dies nicht der Fall ist. Wie bei jedem Vertrag ist die beiderseitige Abgabe von übereinstim-

menden Willenserklärungen erforderlich, unabhängig davon, ob es sich um einen hoheitlich festgelegten Mustervertrag handelt. Ein festgelegter Vertrag ist allerdings sowohl für den Netzbetreiber als auch für den Lieferanten verbindlich und beiderseits abzuschließen, sobald ein Lieferant im Netzgebiet tätig ist. Der Standardvertrag kennzeichnet das Minimum, unter das keine Vertragspartei ohne das Einverständnis der anderen zurückfallen darf. Soweit eine anderweitige Vereinbarung getroffen werden soll, ist dies nur in den Grenzen des § 1 Absatz 2 des Mustervertrages zulässig.

Die Festlegung des Muster-Netznutzungsvertrages hat zum Ziel, dem Netznutzer einen rechtlichen Standard zuzusichern. Dieser würde durch eine einseitige Änderungsmöglichkeit des Netzbetreibers ausgehebelt. Ebenso wenig zielführend ist daher der Vorschlag, in bestimmten zuvor im Vertrag festgelegten Themenbereichen eine einseitige Vertragsanpassung durch den Netzbetreiber vorzusehen, welche es dem Netzbetreiber erlaubt, einseitig ergänzende Geschäftsbedingungen zu diesen Themenkomplexen zu treffen. Eine Vereinheitlichung des rechtlichen Standards macht gerade einen Bruch mit der Praxis einer individuellen Gestaltung und Auslegung der vertraglichen Bestimmungen erforderlich. Auch erhebt der festzulegende Muster-Netznutzungsvertrag den Anspruch, die für die Netznutzung wesentlichen Themenkomplexe hinreichend zu regeln, so dass ein sachlicher Bedarf zur Regelung weiterer Themenbereiche im Netznutzungsverhältnis nicht zwingend erscheint. Davon abgesehen lässt die Regelung die Vereinbarung oder Gestaltung von Themenbereichen, die durch die vertraglichen Regelungen nicht erfasst werden, unberührt. Das gilt beispielsweise für die im Vertrag ausdrücklich ausgenommenen Themen aus dem Entgeltbereich ebenso wie für Regelungen zu Anschlussbedingungen, Netzreservekapazität, Bestimmung von Lastprofilen und Schwachlastzeiten.

1.16. Änderungen in den Anlagen, § 19 NNV (bisher: § 18 NNV)

1.16.1. In der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI-Vereinbarung), die nach § 19 lit. c Bestandteil des Mustervertrages ist, wird parallel zu dem eigentlichen Vertrag das Unterschriftserfordernis gestrichen.

1.16.2. Das Musterformular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)“ wird um die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) sowie um eine Stornierungsmöglichkeit des jeweiligen Auftrages ergänzt. Die Aufnahme der Stornierung war von der innogy SE in der Konsultation gefordert worden und wurde übernommen, da so sämtliche mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zusammenhängenden Prozesse in dem Formular abgebildet werden. Dieses wird damit vervollständigt.

2. Textformerfordernis bei Vertragsschluss (Tenor zu 3.)

Die Beschlusskammer hat die Anpassung zum Anlass genommen, die Formvorschriften für den Vertragsschluss den Gegebenheiten moderner Kommunikationswege anzupassen und die bisher geltenden Vorgaben für die Abgabe der Willenserklärungen zum Vertragsschluss vereinfacht. Zukünftig ist ein Vertragsschluss in Textform zulässig. Mit dem Rückgriff auf die Textform beabsichtigt die Beschlusskammer, Erklärungen zum Abschluss des Netznutzungsvertrages/ Lieferantenrahmenvertrages so einfach wie möglich zu gestalten. Der Wunsch zahlreicher Marktbeteiligter nach Ermöglichung eines flexiblen und aufwands- und kostenschonenden Vertragsmanagements stellt nach Einschätzung der Beschlusskammer ein legitimes Interesse dar, dem sie daher mit der vorliegenden Festlegung entspricht. Nach den Anforderungen des Tenors zu 3.) hat der Netzbetreiber den Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der vom Netzbetreiber veröffentlichte Vertrag ist abschließend und hat dabei dem hier festgelegten Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag wörtlich zu entsprechen. Ohne sonstige Arten des Zustandekommens des Vertrages auszuschließen, hat der Netzbetreiber mindestens den rechtsgeschäftlichen Antrag des Netznutzers in Textform, üblicherweise per E-Mail, entgegenzunehmen und diesem in gleicher Form die Annahme zu erklären. Hierbei genügt es, wenn der Antragende die Inhalte der ansonsten in der Papierform des Vertrages ausfüllungsbedürftigen Felder in der E-Mail im Klartext wiedergibt und zudem in der Anlage der E-Mail das Vertragsdokument übersendet. Dieses muss dem hier festgelegten Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag entsprechen.

3. Umsetzungsfrist (Tenor zu 4.)

Sowohl für den Abschluss neuer Netznutzungsverträge/ Lieferantenrahmenverträge als auch für die Überleitung bereits bestehender Vertragsverhältnisse auf den geänderten Mustervertragstext wurde einheitlich der 01.04.2018 als Stichtag vorgegeben. Die durch die Festlegung vorgenommenen Anpassungen müssen branchenweit in die Verträge übernommen werden. Es wird daher für sinnvoll erachtet, eine Umsetzungsfrist zur Vertragsanpassung zu gewähren. Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende gilt bereits seit dem 02.09.2016 und sieht keinerlei Übergangsfrist für die Umsetzung der Regelungen betreffend den Messstellenbetrieb mit konventioneller Messtechnik vor. Zudem führt die vorliegende Festlegung zu vergleichsweise geringen Anpassungen des Mustervertrages. Daher wird eine Übergangsfrist bis zum 01.04.2018 für ausreichend erachtet.

4. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 6)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden, der sich vor allem aus sich fortlaufend ändernden gesetzlichen Vorgaben ergeben kann. Auch wird hierdurch die Verbesserung und Weiterentwicklung automatisierter Abläufe und elektronischer Prozesse ermöglicht. Darüber hinaus stellt die Möglichkeit des Widerrufs sicher, dass die Beschlusskammer auf von den Regelungen dieses Beschlusses abweichende Vorschläge, die von wesentlichen Teilen des Marktes an sie herangetragen werden, reagieren kann. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Änderungserfordernisse vorrangig von den operativ tätigen Marktteilnehmern erkannt und geklärt werden können.

Unbeeinträchtigt hiervon bleibt das berechtigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

5. Kosten (Tenorziffer 7)

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Ziff. 4 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer